

520

Nationalsozialistische Schulpolitik in Westfalen/Regierungsbezirk Arnsberg und die Einführung der Gemeinschaftsschule in der Stadt Hagen

Nationalsozialistische Bildungsziele

Für die nationalsozialistische Bildungs- und Schulpolitik waren die Erziehungsgrundsätze richtungsgebend, die Adolf Hitler in seinem während seiner Festungshaft in Landsberg im Jahr 1924 verfaßten programmatischen Buch „Mein Kampf“ niedergelegt hatte.¹ Danach wurde der gesamten Erziehungsarbeit in dem von ihm angestrebten „völkischen Staat“ als oberstes Ziel das „Heranzüchten kerngesunder Körper“ zugewiesen. Erst danach sollte die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten Platz haben, an deren Spitze aber die „Entwicklung des Charakters“, besonders die Förderung der „Willens- und Entschlußkraft“, zu stehen hatte. Als dabei heranzubildende und anzuerziehende Tugenden werden von Hitler „Treue“, „Opferwilligkeit“ und „Verschwiegenheit“ genannt. Ihre Krönung sollte die Erziehungs- und Schularbeit des „völkischen Staats“ darin finden, daß sie den „Rassesinn und das Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennt“. Schule und Unterricht hatten die Heranwachsenden zur „ausschließlichen Anerkennung des Rechts des eigenen Volkstums“ zu erziehen. Jede auch nur im Ansatz demokratische oder gar pazifistische Erziehung wurde dagegen entschieden abgelehnt, da die Wahrung deutscher Interessen nach den von Hitler entwickelten Vorstellungen nur auf der Grundlage politischer Entschlossenheit und militärischer Macht zu gewährleisten war. Im Hinblick auf die spezielle Mädchenbildung begnügte sich Hitler in „Mein Kampf“ mit der Feststellung, daß ihr Ziel „unverrückbar die kommende Mutter“ zu sein habe.

Entsprechend diesen allgemeinen Erziehungsgrundsätzen Adolf Hitlers wurde nach der Machtergreifung die Gleichschaltung des öffentlichen Schulwesens betrieben. Nach dem Willen der neuen Machthaber

¹ Adolf Hitler: Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. 60. Aufl. München 1933, S. 451-476.

sollte schulische Bildung jetzt in erster Linie der politisch-weltanschaulichen Indoktrination der Jugend im Sinn des Nationalsozialismus dienen. So erklärte der nationalsozialistische Reichsinnenminister Dr. Wilhelm Frick auf einer Konferenz der Länderminister am 9. 5. 1933, daß infolge der „nationalen Revolution“ die deutsche Schule nunmehr eine neue Erziehungsaufgabe habe: sie müsse den „politischen Menschen [...] bilden, der in allem Denken und Handeln dienend und opfernd in seinem Volke wurzelt“.² Nach den „Leitgedanken zur Schulordnung“ desselben Reichsinnenministers Dr. W. Frick, die durch Erlaß vom 18. 12. 1934 zu „verbindliche Richtlinien“ erklärt wurden, war „die oberste Aufgabe der Schule [...] die Erziehung der Jugend zum Dienst am Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Geist“.³ In den 1939 erlassenen Volksschulrichtlinien heißt es dann dementsprechend, Aufgabe der Schule sei es, „die Jugend unseres Volkes zu körperlich, seelisch und geistig gesunden und starken deutschen Männern und Frauen zu erziehen, die, in Heimat und Volkstum fest verwurzelt, ein jeder an seiner Stelle zum vollen Einsatz für Führer und Volk bereit sind“.⁴ Ähnlich bestimmten die 1938 herausgekommenen Richtlinien für die Höhere Schule als allgemeines Bildungsziel dieser Schulform, „mit den ihr eigentümlichen Erziehungsmitteln den nationalsozialistischen Menschen zu formen“.⁵ Dieses politisch-weltanschauliche Bildungsziel des öffentlichen Schulwesens wurde durch eine entsprechende, allerdings nicht immer systematisch vorgenommene, inhaltliche und methodische Neugestaltung des Unterrichts wie auch durch einen äußeren organisatorischen Umbau des Schulwesens zu erreichen versucht.⁶

Nationalsozialistische Schulpolitik

Die auf eine Vermittlung der Lehren des Nationalsozialismus gerichtete Umgestaltung der Bildungsziele und Inhalte des herkömmlichen Schulunterrichts begann im preußischen Reichsteil im Herbst 1933 mit der Einführung des Unterrichts in Vererbungslehre und Rassenkunde⁷,

² Zit. nach Hans-Jochen Gamm: Führung und Verführung – Pädagogik des Nationalsozialismus. 3. Aufl. München 1990, S. 73–78 – hier S. 74.

³ Zit. nach dem Abdruck in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 76. Jg. 1934, S. 43f. – der Erlaß v. 18. 12. 1934 ebenda, S. 43.

⁴ Erziehung und Unterricht in der Volksschule. Berlin 1939, S. 5.

⁵ Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule. Berlin 1938, S. 9.

⁶ Dazu kamen noch Maßnahmen zur ideologischen Ausrichtung des Lehrpersonals wie auch der Schulverwaltungsbeamten, insbesondere durch nationalpolitische (Lager-)Lehrgänge.

⁷ Erlaß v. 13. 9. 1933 „Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen“ des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung – abgedruckt in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 75. Jg. 1933, S. 244.

der durch einen Erlaß des neuen Reichserziehungsministers⁸ vom 15. 1. 1935 für das ganze Reich verbindlich gemacht wurde.⁹

In äußerer organisatorischer Hinsicht wurde bereits ab 1933, seit 1937 dann aber ganz entschieden, die Typen- und Formenvielfalt des deutschen Schulwesens, insbesondere die annähernd 70 Typen umfassende Höhere Schule, auf drei Grundformen (neusprachliche und naturwissenschaftliche Oberschule und humanistisches Gymnasium) sowie die Deutsche Oberschule in Aufbauform (Aufbauschule) als vierte Gymnasialform reduziert und gleichzeitig die Dauer der Höheren Schule von neun auf acht Schuljahre vermindert.¹⁰

Eine der ersten schulorganisatorischen Maßnahmen der neuen nationalsozialistischen Machthaber war auch in Hagen die Beseitigung der Sammelschulen für die vom Religionsunterricht abgemeldeten Volksschulkinder, fälschlich verschiedentlich auch als „weltliche Schulen“ bezeichnet. Diese Maßnahme der Nationalsozialisten ist typisch für jene Anfangsphase, in der das Regime noch eine werbende Macht war und die Befürchtungen der kirchlichen Kreise, vor allem der katholischen, ihm gegenüber zu zerstreuen suchte. Deshalb betrieb es zunächst auch eine ausgesprochen kirchenfreundliche Politik nicht zuletzt im schulpolitischen Bereich.¹¹ So wurde bereits am 25. 2. 1933 durch einen Erlaß des (nationalsozialistischen) preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Auflösung der Sammelschulen und Sammelklassen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Volksschulkinder verfügt. Diese Einrichtungen sollten jahrgangsweise abgebaut werden; bereits zum neuen – Ostern beginnenden – Schuljahr durften keine Schüler mehr in die Sammelschulen bzw. -klassen aufgenommen werden. Die betroffenen Schulkinder wie auch die Lehrkräfte mußten auf die

⁸ Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Bernhard Rust) wurde im Mai 1934 geschaffen.

⁹ Abgedruckt in: Deutsche Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltung der Länder. 1. Jg. 1935, S. 43–46.

¹⁰ Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule. Berlin 1938, S. 1.

¹¹ S. auch die Regierungserklärung Adolf Hitlers vom 23. 3. 1933 im Reichstag, in der er u. a. die – bei näherer Prüfung sich jedoch als recht vage erweisende – Versicherung abgab, daß die nationale Regierung den Kirchen in Schule und Erziehung „den ihnen zukommenden Einfluß“ gewähren und sichern werde – zit. nach dem Abdruck der Erklärung der Reichsregierung in: Verhandlungen des Reichstags. VIII. Wahlperiode 1933. Bd. 457: Stenographische Berichte. Berlin 1934, S. 25–32, hier S. 28. – Durch einen Erlaß vom 27. 4. 1933 regte der (nationalsozialistische) preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an, die „alte Sitte“ wieder aufleben zu lassen, den ersten Schultag des neuen Schuljahrs mit einem Gottesdienst, sei es in der Schule oder in der Kirche, „festlich zu begehen“ (Runderlaß an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, Exemplar im StA Münster, Provinzialschulkollegium Akte 6358).

konfessionellen Schulen verteilt werden.¹² Sammelklassen und Sammelschulen waren eine in Preußen ab 1920 geschaffene „Notlösung“ und als „vorläufige Verwaltungsmaßnahme“¹³ (nämlich bis zum Erlaß des in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehenen, aber nie zustande gekommenen Reichsschulgesetzes) gedacht, um der vor allem von sozialistischen und freidenkerischen (Eltern-)Kreisen immer nachdrücklicher erhobenen Forderung nach der aufgrund des sogen. Sperrparagraphen der Weimarer Reichsverfassung (Art. 174) nicht realisierbaren Einführung der „weltlichen Schule“ ohne konfessionellen Religionsunterricht entgegenzukommen.¹⁴ In Hagen waren derartige Sammelklassen bzw. Sammelschulen ab Herbst 1921 eingerichtet worden. Zu Ostern 1922 besuchten insgesamt 1.312 Schulkinder in Hagen derartige Schulsysteme. Doch ging ihre Zahl in den folgenden Jahren ständig und zuletzt rapide zurück; 1929 war sie auf 577 Schulkinder gesunken. Daraufhin wurden nunmehr die bis dahin noch bestehenden vier Sammelschulen zu zwei (achtklassigen) Systemen zusammengelegt, so daß seitdem eine Sammelschule sich in dem (früheren evangelischen) Volksschulgebäude in der Langestr. 9 im Stadtteil Wehringhausen und eine weitere in dem (ebenfalls früheren evangelischen) Volksschulgebäude in der Selbecker Straße 55 in dem Stadtteil Eilpe befand. Wurden 1922 noch über 10% der Lernanfänger (142 von 1.337) für die Sammelschule angemeldet, so waren die Anmeldungen zu Ostern 1933 auf weniger als 3% (67 von 2.303) zurückgegangen.¹⁵ Die Auflösung dieser schulischen Sonderform konnte also mit einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung rechnen. In Hagen – wie übrigens auch in den anderen Orten im Regierungsbezirk Arnsberg, in denen seinerzeit noch Sammelschulen bzw. Sammelklassen vorhanden waren – ist diese Schuleinrichtung jedoch schneller beseitigt worden, als es der Ministererlaß vom 25. 2. 1933 eigentlich vorgesehen hatte. Auf ihrer Sitzung am 23. 6. 1933 beschloß die städtische Schuldeputation zunächst, und zwar „auf Antrag aus der Versammlung“, die

¹² Abgedruckt in: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 75. Jg. 1933, S. 64.

¹³ So z. B. in dem Erlaß vom 28. 6. 1921 des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung – StA Münster, Reg. Arnsberg II D Nr. 699.

¹⁴ Erlaß vom 3. 5. 1920 des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung – abgedruckt in: Sammelklassen und Sammelschulen für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Kinder. Zusammenstellung der einschlägigen Ministererlasse, hrsg. u. erl. von Felix Theegarten. 2. Aufl. Berlin 1927, S. 19f. (Weidemannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, H. 43); vgl. hierzu auch Frank Bajohr, Heidi Behrens-Cobet, Ernst Schmidt: Freie Schulen – Eine vergessene Bildungsalternative. Essen 1986, hier bes. S. 24–30.

¹⁵ Angaben nach Margrit Sollbach: „Weltliche Schulen“ – Eine Untersuchung zur Schulpolitik in der Weimarer Republik am Beispiel der Stadt Hagen i. W.; in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 78 (1985), S. 135–166, hier S. 156–164.

beiden Sammelschulen aus ihren bisherigen Schulgebäuden herauszunehmen und zusammen in einem Gebäude in der Mittelstraße im Stadtzentrum unterzubringen. Doch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. In einer knapp vier Wochen später, am 18. 7. 1933, stattgefundenen neuerlichen Sitzung der Schuldeputation wurde nunmehr nämlich der Beschluß gefaßt, die Sammelschulen bereits zum Ende der gegenwärtigen Sommerferien bzw. zum 1. 8. 1933 aufzulösen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß die Umwandlung der Sammelschulen in konfessionelle (evangelische) Volksschulen „von der Mehrheit der beteiligten Elternschaft“ beantragt worden sei.¹⁶ Dementsprechend ist dann auch verfahren worden. Die Direktoren der beiden Sammelschulen sind aufgrund des berüchtigten Gesetzes vom 7. 4. 1933 betreffend die „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“¹⁷ ihres Amtes enthoben und zunächst beurlaubt, später dann in eine einfache Lehrerstelle an einer konfessionellen Volksschule in Hagen bzw. in Bochum zurückversetzt worden. Ein Lehrer der Sammelschule in Eilpe wurde gemäß § 2 (1) des erwähnten Gesetzes ohne Ruhegehalt aus dem Schuldienst entlassen.¹⁸

Außerdem wurden unter Anwendung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ noch 1933 ein Rektor und eine Lehre-

¹⁶ Angaben nach: M. Sollbach, a. a. O., S. 165 f.

¹⁷ Abgedruckt in: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1933, S. 175–177 – Hierbei kamen vor allem die §§ 4 und 5 in Anwendung. § 4 besagt: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden [...]“. § 5 (1) bestimmt: „Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen [...] gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert [...]“. § 5 (2) lautet: „Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.“

¹⁸ Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1933 – StadtA Hagen, Akte 2544. Zu den bei der Durchführung des Gesetzes „Zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ besonders gegen die an den Sammelschulen tätig gewesenen Lehrpersonen in Preußen gerichteten Maßnahmen s. auch H. Behrens-Cobet, E. Schmidt, F. Bajohr, a. a. O., S. 93 f. Unter anderem mußten alle Lehrkräfte einen Fragebogen ausfüllen, in dem durch nachträgliche Einstempelung auch Auskunft über eine eventuelle Mitgliedschaft in dem „Bund Freier Schulgesellschaften“ verlangt wurde. Dieser „Bund“ war 1920 als Dachorganisation der lokalen „Freien Elternvereinigungen“ bzw. „Freien Schulgesellschaften“ gegründet worden, die entschieden die Einführung der „weltlichen Schule“ forderten. Die Mitglieder gehörten politisch zu rd. 90% der Sozialdemokratie an, doch gab es darin auch eine aktive kommunistische Minderheit (Luise Wagner-Winterhager: Schule und Eltern in der Weimarer Republik. Untersuchungen zur Wirksamkeit der Elternbeiräte in Preußen und der Elternräte in Hamburg 1918–1922. Weinheim u. Basel 1979, S. 205 – Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 7).

rin gemäß § 4 sowie eine weitere Lehrerin gemäß § 3¹⁹ unter Gewährung von Ruhegehalt aus dem Schuldienst entlassen,²⁰ einen weiteren Rektor versetzte man gemäß § 5 des Gesetzes in eine Mittelschullehrerstelle.²¹ Im folgenden Jahr erfolgten weitere Amtsenthebungen von Leitern städtischer Volksschulen in der Stadt Hagen. Betroffen waren aber ausschließlich katholische Volksschulen. Insgesamt vier katholische Direktoren sind damals gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. 4. 1933 zum 1. 9. 1934 ihrer Ämter enthoben und in eine einfache Lehrerstelle an anderen städtischen Volksschulen versetzt worden.²² Zu den seinerzeit auf diese Weise freigemachten Schulleiterstellen gehörte auch die an der katholischen Volksschule in dem Stadtteil Boelerheide (heute Overbergschule). Sie wurde zum 1. 11. 1934 neu besetzt.²³ Der neue Schulleiter hat in der Folgezeit dann auch mehrfach demonstrativ seine regimetreue Haltung bezeugt.²⁴ Unter anderem machte er der vorgesetzten Behörde in mehreren Fällen Mitteilung über die politisch-oppositionelle Einstellung des an dieser Schule den pfarramtlichen Unterricht erteilenden Vikars. Dieser bekam dann auch von dem Oberbürgermeister das Betreten des Schulgrundstücks (und damit faktisch die Unterrichtserteilung in der Schule) untersagt und außerdem wurde seine politische Überwachung angeordnet.²⁵ In diesem Zusammenhang informierte der neue Rektor unter anderem am 21. 3. 1937 die vorgesetzte Schulbehörde darüber, daß der Vikar „durch einzelne Maßnahmen und Anordnungen [...] immer wieder seine oppositionelle Einstellung zum heutigen Staat (zeigt)“. Als Beweis führt er neben anderem an, daß der Vikar, um den Jungen die Teilnahme am Turnunterricht des Deutschen Jungvolks zu erschweren, für den Nachmittag den außerschulischen Religionsunterricht ansetze.²⁶ Ende des Jahres 1937 teilte der Rektor der staatlichen Schulaufsichtsbe-

¹⁹ § 3(1) bestimmt: „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§ 8 ff.) zu versetzen [...]“.

²⁰ Einer der beiden Lehrerinnen wurde in einem Dienststrafverfahren dann aber das Ruhegehalt wieder entzogen.

²¹ Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1933 – StadtA Hagen, Akte 2544, sowie Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, 43. Jg. 1933, S. 444, S. 476.

²² Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1934 – StadtA Hagen, Akte 2544.

²³ Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, 45. Jg. 1935, S. 101.

²⁴ Der neue Schulleiter war seit dem 1. 5. 1933 Schriftwart des NSLB im Kreisabschnitt, aber damals (noch) kein Parteimitglied. Er trat erst zum 1. 5. 1937 in die NSDAP ein – Angaben nach einer von dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen aufgrund einer Auswertung der Personalbögen erstellten und dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben v. 23. 8. 1945 eingereichten Liste von Hagener Lehrern, die NSDAP-Mitglieder waren – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1312.

²⁵ StadtA Hagen, Akte 2930; StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1405.

²⁶ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1405.

hörte mit, daß die politische Einstellung des Vikars „immer noch unverändert“ sei. Dabei führte er folgende Tatsachen an: 1. habe dieser im Anschluß an die Verlesung eines Hirtenbriefes gegen die Gemeinschaftsschule (sie wird in dem Schreiben des Rektors als „Einheitsschule“ bezeichnet) in einer persönlichen Bemerkung den Ratschlag gegeben, man dürfe sich verbrieft Rechte vom Staat nicht nehmen lassen und bei einer Schulabstimmung wisse jeder, was er zu tun habe; 2. habe er einen Schüler, der ihn unterwegs mit dem „deutschen Gruß“ grüßte, zu sich herangerufen, ihn entsetzt angesehen und sich diese Grußform in Zukunft verbieten; 3. sei von ihm in einer Predigt die Behauptung aufgestellt worden, die Germanen hätten keine Kultur besessen und seien in Fellen herumgelaufen.²⁷

Kampf gegen die Bekenntnisschule

In den Zusammenhang der ideologisch motivierten Umformung des staatlichen Schulwesens gehört auch die von den Nationalsozialisten angestrebte Beseitigung der christlich-konfessionellen Volksschule und ihre Ersetzung durch die „Deutsche Gemeinschaftsschule“. Die Existenz eines nach den Bekenntnissen getrennten (Volks-)Schulwesens (wie auch des Privatschulwesens) widersprach nicht nur dem vom nationalsozialistischen Staat auch auf dem Gebiet der Erziehung vertretenen Totalitätsanspruch, sondern auch der von ihm propagierten Idee der „Volksgemeinschaft“.²⁸ Seit 1930 gehörte daher die allgemeine Einführung der (christlichen) Simultanschule zum Schulprogramm des Nationalsozialistischen Lehrerbunds (NSLB).²⁹ Kurz nach der Machtübernahme erklärte dann auch der nationalsozialistische Reichsinnenminister Dr. W. Frick in seiner bereits erwähnten Rede vom 9. 5. 1933 programmatisch, daß Schule und schulische Bildung in dem neuen Staat grundsätzlich „vom Gemeinschaftsgedanken“ ausgehe und „im Dienste des Volksganzen“ zu stehen habe. Die Schule solle, so heißt es dort weiter, durch ihre

²⁷ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1405.

²⁸ So hatte Adolf Hitler als Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags am 23. 3. 1933 in seiner Regierungserklärung die „Herstellung einer wirklichen Volksgemeinschaft“ verkündet. Andererseits war von ihm in der Regierungserklärung auch die Beteuerung abgegeben worden, daß die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen „wichtige Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums“ sehe, und, wie bereits oben erwähnt, außerdem ebenso beruhigend wie vieldeutig versichert worden: „Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen“ – zit. nach dem Abdruck der Erklärung der Reichsregierung in: Verhandlungen des Reichstags. VIII. Wahlperiode 1933: Bd. 457: Stenographische Berichte. Berlin 1934, S. 25–32, hier S. 26, S. 28.

²⁹ Christliche Erziehung im deutschen Volk. Sammelmappe, hrsg. v. der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle für die katholische Aktion. B II, o. O. u. o. J.; Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung, Jg. 1933, S. 256 f.; Rolf Eilers: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat. Köln-Opladen 1963, S. 85.

Erziehungsarbeit die „gliedhafte Einordnung des Schülers ins Volksganze“ herbeiführen, damit der „geschlossene politische Wille auch für die Zukunft eine starke und dauernde Grundlage im Volke findet“.³⁰ Für eine nach Konfessionen getrennte Volksschule, wie sie damals in Preußen für evangelische und katholische Kinder bestand, gab es in einer solchen Bildungskonzeption keinen Platz.

Nach der seinerzeit in Preußen geltenden Rechtslage war die Konfessionsschule im Volksschulbereich aber die gesetzlich garantierte Regelschule. Zwar hatte die Weimarer Reichsverfassung die Simultanschule – wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch der Sache nach – zur Regelschule erklärt.³¹ Allerdings sollten auf Wunsch der Eltern Bekenntnisschulen und sog. „weltliche Schulen“ (= Schulen ohne Religionsunterricht) eingerichtet werden. Die endgültige Regelung der Schulfrage überließ die Weimarer Reichsverfassung jedoch der Ländergesetzgebung, die sich nach den in einem noch zu erlassenden Reichsschulgesetz festzulegenden Grundsätzen zu richten hatte. In den Übergangsbestimmungen (Art. 174 WRV) wurde aber bestimmt, daß bis zu dem Erlaß eines solchen Reichsschulgesetzes die jeweils bestehenden schulgesetzlichen Regelungen weiterhin Gültigkeit haben sollten.³² Damit war aber ein schulpolitischer Status quo verfassungsrechtlich festgeschrieben, der die Fortdauer der vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bestehenden Schulformen garantierte, und zwar bis zum Ende der Weimarer Republik, da das in Aussicht genommene Reichsschulgesetz nie zustande kam.

Das bedeutete für die preußischen Gebiete, zu denen auch die Provinz Westfalen gehörte, daß 1933 für den Volksschulbereich weiterhin das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. 7. 1906 Gültigkeit hatte. Dieses bestimmte in Art. 33, daß die öffentlichen Volksschulen „in der Regel“ so einzurichten seien, daß evangelische Kinder von evangelischen Lehrern, katholische Kinder von katholischen Lehrern unterrichtet würden.³³ In der Praxis bedeutete das, daß die Volksschule im Normalfall eine Bekenntnisschule war. Zwar wurde in dem Gesetz der Bestand vorhandener Simultanschulen garantiert, doch die Neueinrichtung derartiger Schulanstalten war nur dort vorgesehen, wo dieser Schultyp schon bisher die einzige Schulart dargestellt hatte. Das traf für

³⁰ Zit. nach H.-J. Gamm, a. a. O., S. 75, S. 78.

³¹ Artikel 146 der Weimarer Reichsverfassung lautet: „Auf eine für alle gemeinsame Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf“ – zit. nach: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Ernst Rudolf Huber. Bd. 4. 3. neubearb. u. verm. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1991, S. 172f.

³² Ebenda, S. 178.

³³ „Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen“, abgedr. in Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1906, S. 335–364 – hier S. 346.

Westfalen jedoch nicht zu. Abgesehen davon ließ das Gesetz die Schaffung neuer Simultanschulen nur im Ausnahmefall „aus besonderen Gründen“ (Art. 36 Abs. 4) auch in solchen Schulverbänden zu, wo die Volksschulen bisher bekenntnismäßig organisiert waren. Doch hatte der Gesetzgeber das betreffende Verfahren sehr erschwert, das zudem verschiedene Einspruchsmöglichkeiten vorsah. Hinzu kam, daß nach dem Abschluß des Konkordats vom 20. 7. 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich die Beibehaltung wie auch die Neueinrichtung von – ausdrücklich zwar nur katholischen, nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aber auch evangelischen – Konfessionsschulen reichsrechtlich garantiert war.³⁴ Für die Katholiken war die Angelegenheit der Bekenntnisschule aber auch aus kirchenrechtlichen Gründen ebenso bedeutsam wie schwerwiegend. Der 1918 als erstes allgemeines und umfassendes Gesetzbuch der Katholischen Kirche in Kraft getretene Codex Iuris Canonici enthielt nämlich in dem Abschnitt über das kirchliche Lehramt auch einige wichtige Bestimmungen über das Schulwesen.³⁵ Während die diesbezügliche erste Bestimmung (Can. 1372) es nicht nur zu einem Recht, sondern zu der bedeutsamsten Pflicht (*ius et gravissimum officium*) der Eltern erklärte, für eine christliche Erziehung der Kinder zu sorgen, wurde im übernächsten Paragraphen (Can. 1374) katholischen Kindern grundsätzlich untersagt, nichtkatholische, konfessionslose oder gemischtkonfessionelle Schulen zu besuchen. Das hieß aber, daß für die katholische Kirche und die katholischen Eltern in Deutschland weder die in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehene „weltliche Schule“, noch die Simultanschule mit nach Konfessionen getrenntem Religionsunterricht, wie sie in Preußen nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 möglich war, in Frage kamen. In der 1929 veröffentlichten Enzyklika „*Divini illius Magister*“, die sich mit Fragen der christlichen Erziehung befaßte, hatte Papst Pius XI. entsprechend den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici erneut und mit großem Nachdruck Katholiken den Besuch von Schulen verboten, die Katholiken und Nichtkatholiken ohne Unterschied offenstanden.³⁶

Andererseits war die Beseitigung der Konfessionsschulen aber ein wesentlicher Teil der von dem nationalsozialistischen Regime propagier-

³⁴ Der Art. 23 des Reichskonkordats vom 20. 7. 1933 bestimmt nämlich: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb für durchführbar erscheinen läßt.“ – Zit. nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, Teil II, Jg. 1933, S. 685 f.

³⁵ De Scholis – CIC, Liber III, Pars IV, Titulus XXII: Can. 1372 – Can. 1383.

³⁶ Acta Apostolicae Sedis XXI. Città del Vaticano 1930, S. 77.

ten und auch durchgesetzten „Entkonfessionalisierung“ des öffentlichen Lebens.³⁷ Daß die politischen Machthaber darauf abzielten, die Bekenntnisschule abzuschaffen und durch die (christliche) Gemeinschaftsschule zu ersetzen, geht unmißverständlich auch aus einem Ende September 1936 von dem Amtlichen Deutschen Nachrichtenbüro verbreiteten und in den Zeitungen abgedruckten Artikel hervor. In diesem heißt es unter anderem: „Staat und Partei sehen jedenfalls ihr höchstes Bestreben darin, die heutige Einheit der Nation durch die Einheitsschule auch für die Zukunft gesichert zu sehen. Die Bekenntnisschule gibt ihnen dafür nur bedingte oder überhaupt keine Gewißheit.“³⁸ In einem von Martin Bormann als Stabsleiter des Stellvertreters des Führers unterzeichneten Rundschreiben an die Gauleiter vom 3. 3. 1939 betreffend die Einführung der Gemeinschaftsschule heißt es dementsprechend: „Die Gemeinschaftsschule ist die selbstverständliche Schulform des nationalsozialistischen Staates im Gegensatz zu der auf konfessionellen Grundlagen aufgebauten Bekenntnisschule [...] Die Gemeinschaftsschule muß [...] im ganzen Reich die alleinige Schulform werden.“³⁹ Allerdings schreckte Hitler nach mehrmaligem Schwanken schließlich doch davor zurück, ein bereits 1937 fertiggestelltes Schulpflichtgesetz zu unterzeichnen, das die reichseinheitliche Einführung der Gemeinschaftsschule vorsah.⁴⁰ Vielmehr wurde die Schaffung der aus weltanschaulichen Gründen gewünschten Gemeinschaftsschule weiterhin lokalen und regionalen Initiativen überlassen.

Einführung der Gemeinschaftsschule und Zurückhaltung im Regierungsbezirk Arnsberg

Einen ersten großangelegten Angriff auf die Bekenntnisschule hatte das Regime bereits Anfang 1934 in München und Nürnberg unternommen, wo die Eltern nach der seinerzeit dort bestehenden Rechtslage jedes Jahr zu Beginn des Schuljahrs darüber entscheiden konnten,

³⁷ S. z. B. die Äußerung des nationalsozialistischen Innenministers Dr. W. Frick am 7. 7. 1935 auf dem Gauparteitag des Gaus Westfalen-Süd in Bochum: „Wir [Nationalsozialisten] treten an und verlangen eine völlige Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ – zit. nach dem Abdruck in der „Westfälischen Landeszeitung – Rote Erde“ vom 8. 7. 1935. Der Bericht über die Rede trägt die Überschrift: „Dr. Frick warnt die Dunkelmänner – Scharfe Kampfansage gegen ‚schwarze, rote und andersfarbige Wühlmäuse‘“. – Am selben Tag (8. 7. 1935) wurde diese Äußerung von Dr. W. Frick auch im „Völkischen Beobachter“ verbreitet – Zu dem Kampf des NS-Regimes gegen die konfessionelle Schule vgl. allgemein John S. Conway: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933–1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge. München 1969, S. 196–199, sowie R. Eilers, a. a. O., S. 85–92, S. 104.

³⁸ Zit. nach dem (auszugsweisen) Abdruck in dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster, 70. Jg. Nr. 26, S. 146 – s. hierzu auch Wilhelm Damberg: Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933–1945. Mainz 1986, S. 156.

³⁹ Zit. nach der Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H. Nr. 3764.

⁴⁰ Bundesarchiv Koblenz, RK 945; vgl. auch R. Eilers, a. a. O., S. 91.

welche Schulart ihre Kinder besuchen sollten. Mit enormem propagandistischen Aufwand sowie unter Einsatz pseudoplebiszitärer Methoden, aber auch durch massiven, besonders wirtschaftlichen Druck, wurde im Lauf von drei Abstimmungen bis Ostern 1937 hier die endgültige Beseitigung der Bekenntnisschule erreicht.⁴¹

In Westfalen ist die Abschaffung der Bekenntnisschule bzw. die Einführung der Gemeinschaftsschule bis 1936 kein eigentlich akutes Thema für die Staats- und Parteistellen wie auch für den NSLB gewesen. Allerdings hat es im Regierungsbezirk Arnsberg Anfang 1936 außer in Hamm vor allem im Ennepe-Ruhr-Kreis an verschiedenen Orten lokale Initiativen zur Einführung der Gemeinschaftsschule gegeben. So ist einem Zeitungsbericht von Anfang Februar 1936 zu entnehmen, daß in der Kreisstadt Schwelm seinerzeit Planungen im Gange waren, zu Ostern 1936 für die Lernanfänger die – dort so genannte – „deutsche Volksschule“ einzuführen.⁴² In der Nachbarstadt von Hagen, in Gevelsberg, wurde nach Zeitungsmeldungen im Januar und Februar 1936 in Elternversammlungen in der Schulgemeinde Schnellmark für die Gemeinschaftsschule geworben, woran führend der Rektor der Schule beteiligt war. Auf der ersten derartigen im Januar abgehaltenen Elternversammlung waren daraufhin durch Unterschriftserklärung bereits 20 Kinder für die Gemeinschaftsschule angemeldet worden.⁴³ Doch ist es im gesamten westfälischen Raum wegen der Frage der Gemeinschaftsschule nirgends zu einen wirklichen Schulkampf gekommen.⁴⁴ Der Grund für diese schulpolitische Zurückhaltung war wohl, daß die politischen Machthaber in dieser Provinz mit einem großen und in bestimmten ländlichen Regionen, wie z. B. im Münsterland, rein katholischen Bevölkerungsanteil – zu Recht – mit starkem (katholischem) Widerstand gegen die Abschaffung der konfessionellen Volksschule rechneten.⁴⁵ Als in einigen Teilen des Regierungsbezirks Arnsberg von

⁴¹ Vgl. R. Eilers, a. a. O., S. 85–87; Franz Sonnenberger: Der neue „Kulturkampf“. Die Gemeinschaftsschule und ihre historischen Voraussetzungen; in: Martin Broszat/Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. III: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil B. München-Wien 1981, S. 235–327 – hier S. 280–210.

⁴² Westfälische Landeszeitung – Rote Erde v. 5. 2. 1936. – Der Artikel trägt die Überschrift: „Auf dem Weg zur deutschen Volksschule – 92 Prozent der Schwelmer Erzieher für die Gemeinschaftsschule“.

⁴³ Westfälische Landeszeitung – Rote Erde v. 25. 2. 1936.

⁴⁴ In diesem Gebiet, zu dem auch der Regierungsbezirk Arnsberg, gehört, wurde die Einführung der Gemeinschaftsschule erst wenige Monate vor Kriegsbeginn und unter gänzlichem Verzicht auf jegliche propagandistische Vorbereitung auf rein administrativem Weg verwirklicht – vgl. hierzu z. B. die Schilderung dieses Vorgangs in dem westfälischen Kerngebiet des Bistums Münsters von Wilhelm Damberg: Der Kampf um die Schulen in Westfalen 1933–1945. Mainz 1986 – hier bes. S. 215–231, S. 256.

⁴⁵ Auf evangelischer Seite ist man allgemein weniger entschieden für die Bekenntnisschule eingetreten, da die evangelische Kirche die Konfessionsschule nicht als derart unverzichtbar

Leitern und Lehrern von Volksschulen Ende 1935/Anfang 1936 die oben erwähnten Werbekampagnen zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen in Gang gesetzt wurden,⁴⁶ schritt dann auch der damalige (nationalsozialistische) Regierungspräsident Dr. Runte energisch dagegen ein. Auf einer Schulrätekonzferenz des Regierungsbezirks am 14. 2. 1936 stellte er unmißverständlich klar, daß Gemeinschaftsschulen aufgrund fehlender ministerieller Bestimmungen zur Zeit nicht eingerichtet werden könnten und die Eltern von derartigen – zwecklosen – Anträgen abzuhalten seien. Auch auf einer kurz darauf stattgefundenen Besprechung mit den Landräten und Oberbürgermeistern des Regierungsbezirks legte er den Standpunkt der Regierung hinsichtlich der Gemeinschaftsschule klar. Da er jedoch auf dieser Besprechung feststellen mußte, daß die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber den Bestrebungen zur Einführung der Gemeinschaftsschule noch nicht in ausreichendem Maß bekannt war, veranlaßte der Regierungspräsident zwei Wochen später außerdem, daß die zuständigen Verwaltungsstellen, insbesondere alle Schulleiter, entsprechend unterrichtet wurden.⁴⁷ Die-

ansah wie die katholische. Die Forderung nach Beibehaltung der Bekenntnisschule war in der evangelischen Kirche seinerzeit weitgehend auf die Bekennende Kirche beschränkt, während die „Deutschen Christen“ der Einführung der Gemeinschaftsschule sogar positiv gegenüberstanden – s. die Stellungnahme der Vorläufigen Leitung der Evangelischen Kirche zu der Vereinigung zwischen „Reichskirchenausschuß der Evangelischen Kirche“ und „Reichsbewegung Deutsche Christen“ vom Sommer 1936 – veröff. in dem „Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche“, hrsg. v. der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Berlin 1936, S. 117 – hier zit. nach dem Abdruck in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933–1944. 60.–71. Jg. 2. Aufl. Gütersloh 1976, S. 144f., hier S. 145; vgl. hierzu auch R. Eilers, a. a. O., S. 88f.

⁴⁶ S. auch den Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁴⁷ Anweisung v. 29. 2. 1936 (Konzept) und Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (Konzept) sowie z. B. der Bericht v. 21. 3. 1936 des Kreisschulrats der Schulaufsichtsbezirke Ennepe-Ruhr I. u. II – alle: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764. Ein damals gestellter förmlicher Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Hamm auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule wurde daher von dem Regierungspräsidenten nach Rücksprache mit dem Gauleiter-Stellvertreter des Gaus Westfalen-Süd sowie dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung abgelehnt – lt. Angabe in dem Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764. Ebenso ließ der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung damals den Bürgermeister der Stadt Gevelsberg im Ennepe-Ruhr-Kreis auf dessen direkt an das Ministerium gerichtete Anfrage wegen der Zulässigkeit der Einrichtung von „deutschen Gemeinschaftsschulen“ mitteilen, daß die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen seitens einzelner Schulbezirke bzw. Schulträger nicht erwünscht sei, „da die grundsätzliche Entscheidung über den konfessionellen Charakter der Volksschule einer reichsrechtlichen Regelung vorbehalten werden muß“ – zit. nach der (auszugsweisen) Wiedergabe in einer Anweisung des Regierungspräsidenten in Arnberg v. 3. 4. 1936: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764. Daraufhin wurde vom Regierungspräsidenten auch der inzwischen eingegangene Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule in Herringen im Kreis Unna

se Maßnahmen des Regierungspräsidenten waren sicherlich zumindest mitveranlaßt worden durch das Schreiben, das der Erzbischof von Paderborn am 24. 1. 1936 an den Regierungspräsidenten gesandt hatte und in dem er diesen ersuchte, gegen die in einigen Orten des Regierungsbezirks aufgetretene und unter anderem von Vertretern der Lehrerschaft betriebene Propaganda für die – gesetzwidrige – Einführung der Gemeinschaftsschule einzuschreiten.⁴⁸ Außerdem ließ der Erzbischof seinerzeit in einen „Hirtenbrief zum Kampf gegen die Bekenntnisschule“ unter anderem noch einmal bekanntmachen, daß „der Kirche das Recht auf die konfessionelle Erziehung der Kinder in der Schule zu(steht)“ und die katholischen Erziehungsberechtigten wie auch die Lehrerinnen und Lehrer auffordern, „das Recht unserer katholischen Kirche“ auf die Konfessionsschulen heilig zu halten und „standhaft“ und „treu“ zu bleiben.⁴⁹ Tatsächlich sind durch das Vorgehen des Regierungspräsidenten die damals aufgetretenen (Werbe-)Aktionen für die Einführung der Gemeinschaftsschule auf lokaler Ebene im Regierungsbezirk Arnberg gestoppt worden. Zumindest findet sich in den Quellen kein Hinweis auf deren Fortführung. Erst als das Regime seine Macht innenpolitisch endgültig gefestigt und sich auch außenpolitisch stabilisiert hatte, glaubte die politische Führung, diese schulpolitische Maßnahme auch im westfälischen Raum durchsetzen zu können.⁵⁰ Das sollte offenbar unbedingt noch vor der sich bereits seit 1938 abzeichnenden kriegerischen Verwicklung geschehen, wohl weil man meinte, daß im Krieg eine derartige und zumindest potentiell konfliktträchtige Aktion der „Heimatfront“ nicht zugemutet werden könnte.⁵¹

abschlägig beschieden – lt. Bericht v. 24. 4. 1936 des Regierungspräsidenten in Arnberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁴⁸ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764 – Knapp einen Monat später schickte der Erzbischof noch ein Telegramm an den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, in dem er seine Besorgnis über die „lebhaftige Agitation zugunsten der Einführung der Gemeinschaftsschule“ zum Ausdruck brachte und Hitler bat, „das Notwendige zur Einstellung dieser konkordatswidrigen Agitation veranlassen zu wollen“ – Telegramm v. 22. 2. 1936, zit. nach der Abschrift: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁴⁹ Zit. nach dem Abdruck in dem Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Jg. LXXIX, Stück 5 (27. 2. 1936), S. 37.

⁵⁰ S. z. B. das bereits erwähnte Rundschreiben v. 13. 3. 1939 des Stellvertreters des Führers sowie das Schreiben v. 3. 7. 1939 der Gauleitung des Gaus Westfalen-Süd an den Regierungspräsidenten in Arnberg, in dem es u. a. heißt, daß „seitens des Stellvertreters des Führers [...] den Gauleitern aufgegeben worden (ist), zwecks Schaffung eines weltanschaulich einwandfreien Erziehungswesens die Reste der konfessionellen Schuleinrichtungen durch Maßnahmen, die seitens der staatlichen Behörden zu treffen sind, sobald als möglich zu beseitigen“. Danach war gewünscht, daß bis Ende des Jahres in den einzelnen Gaugebieten keine konfessionellen und auch keine Ordens- und Klosterschulen mehr bestehen sollten – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁵¹ W. Damberg, a. a. O., S. 230.

Formal legaler Weg

Bereits im Frühjahr 1937 war den Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Preußen der hierfür einzuschlagende formal-legale Weg von dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angewiesen worden. Das Ministerium ließ nämlich erkennen, daß es in Zukunft jeden Antrag auf Umwandlung von Bekenntnis- in Gemeinschaftsschulen genehmigen würde, der sich auf Art. 36 Abs. 4 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 stützte. Dabei wurden von dem Ministerium jetzt als „besondere Gründe“ für eine derartige Umwandlung bereits eine wesentliche Kostenersparnis anerkannt.⁵² Noch Anfang 1936 hatte der Deutsche Gemeindetag allerdings die bisherige Rechtsauffassung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts geteilt, daß die Möglichkeit der Errichtung von sogen. Simultanschulen schulrechtlich aufgrund des Art. 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 „nach dem geltenden Rechtszustande“ nur im Fall der Neueinrichtung einer Volksschule, nicht dagegen auch für den Fall der Umwandlung schon bestehender Schulen in paritätische Anstalten gegeben sei.⁵³ Gut ein Jahr später nahm dieses Gremium offenkundig infolge entsprechender Informationen aus dem Reichserziehungsministerium⁵⁴ aber einen gegensätzlichen Standpunkt ein. In einem Schreiben vom 14. 5. 1937 an den Oberbürgermeister von Stolp (Pommern) erklärte der Geschäftsführende Präsident des Deutschen Gemeindetags, daß nach der nunmehrigen Meinung des Deutschen Gemeindetags die bisherige Auslegung des Art. 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 durch das Preußische Oberverwaltungsgerichts „unter den heute maßgebenden Gesichtspunkten“ nicht länger aufrechterhalten werden könne.⁵⁵ Allerdings war dem Deutschen Gemeindetag in einem Telefongespräch von dem Reichserziehungsministerium aber auch geraten worden, „mit Rücksicht auf die Gefahr einer unerwünschten Gegenwirkung“ bei der Umwandlung von Bekenntnis- in Gemein-

⁵² Lt. Antwortschreiben v. 14. 5. 1937 des Geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Gemeindetags auf eine entsprechende Anfrage des Oberbürgermeisters in Stolp (Pommern) – Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155–157. Wie aus einem Vermerk auf diesem Schreiben hervorgeht, war zwei Tage zuvor in dieser Sache mit einem leitenden Beamten im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ein Telefongespräch geführt worden.

⁵³ Schreiben des Deutschen Gemeindetags v. 20. 3. 1936 an den Bürgermeister von Bitterfeld – Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 3.

⁵⁴ S. den Aktenvermerk auf dem Schreiben des Deutschen Gemeindetags v. 14. 5. 1937 an den Oberbürgermeister in Stolp (Pommern) über ein zwei Tage zuvor mit einem Oberregierungsrat G. im Reichserziehungsministerium geführtes Telefongespräch – Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155.

⁵⁵ Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155–157 – hier S. 155.

schaftsschulen vorsichtig zu verfahren.⁵⁶ Von dieser jetzt bestehenden faktischen rechtlichen Möglichkeit der Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen gab der Deutsche Gemeindetag seinen Mitgliedern in diesbezüglichen Schreiben Kenntnis.⁵⁷ Allerdings wurden die Gemeinden, die einen solchen Schritt erwogen, auch auf die Gefahr hingewiesen, daß „die Gegenseite, gestützt auf die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen des § 36 Abs. 4 VUG [= Volksschulunterhaltungsgesetz], ihrerseits unter der Elternschaft eine Agitation gegen die Gemeinschaftsschule entfaltet“. Daher sollten die Gemeinden erwägen, ob es sich wirklich empfehle, sogleich sämtliche an einem Ort vorhandenen Bekenntnisschulen, katholische wie evangelische, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, oder ob man „sich fürs erste mit der Umwandlung von einer oder einigen Bekenntnisschulen begnügen und den anderen bestehenden Volksschulen ihren Bekenntnischarakter einstweilen belassen soll.“⁵⁸ Auch noch das bereits angeführte Rundschreiben des Stellvertreters des Führers vom 13. 3. 1939 an sämtliche Gauleiter, in dem auf die Einführung der Gemeinschaftsschule gedrängt wurde, riet zu einer taktisch vorsichtigen Durchführung dieser Maßnahme, die unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und unter möglicher Vermeidung „unnötige(r) Schärfe(n)“ erfolgen sollte.⁵⁹

Durchführung in Hagen zu Ostern 1939

Doch im Regierungsbezirk Arnsberg glaubte man auf derartige taktische Erwägungen verzichten zu können. Sehr wahrscheinlich aufgrund höherer Weisung hatte der Regierungspräsident in Arnsberg in einer Rundverfügung vom 24. 11. 1938 nämlich die Landräte und Oberbürgermeister des Regierungsbezirks angewiesen, wegen der Zusammenlegung sämtlicher noch vorhandener Konfessionsschulen zu Gemein-

⁵⁶ Aktenvermerk über ein Telefongespräch am 21. 5. 1937 mit dem Ministerialdirigenten Dr. Frank im Reichserziehungsministerium – Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 161.

⁵⁷ S. z. B. das bereits erwähnte Schreiben v. 14. 5. 1937 an den Oberbürgermeister in Stolp (Pommern) sowie das Schreiben v. 22. 5. 1937 an die Provinzialdienststelle Kurmark – Konzepte: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 155–165.

⁵⁸ Schreiben v. 22. 5. 1937 des Geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Gemeindetags an die Provinzialdienststelle Kurmark – Konzept: Bundesarchiv Koblenz, R 36/2127, S. 161–165 – hier S. 163f. Dieses Verfahren der sukzessiven Umwandlung der vorhandenen Konfessionsschulen ist dann in einer ganzen Reihe von Städten und Gemeinden seinerzeit tatsächlich praktiziert worden, so z. B. auch in der Stadt Dortmund, wo in drei Etappen, beginnend mit einer kleinen Zahl von konfessionellen Volksschulen, von Ostern 1938 bis Ostern 1939 schließlich sämtliche Bekenntnisschulen aufgehoben wurden – s. hierzu Gerhard E. Sollbach: Das Dortmunder Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert (Geschichte Dortmunds im 19. und 20. Jahrhundert). Dortmund 1991, S. 253–268.

⁵⁹ Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

schaftsschulen die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.⁶⁰ In einem Schreiben vom 7. 7. 1939 an den Regierungspräsidenten in Arnberg erklärte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung summarisch für alle Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Konfessionsschulen zu Gemeinschaftsschulen bisher selbständige Schulsystem aufgelöst wurden, hierzu (nachträglich) seine gemäß § 65 Abs. 2 VUG erforderliche ministerielle Genehmigung.⁶¹ Von dem Regierungspräsidenten erhielten die zuständigen Stellen vorgefertigte Beschlußentwürfe für die Zusammenlegung von Konfessionsschulen zugeleitet, die von den Amts- und Oberbürgermeistern nur noch ausgefüllt zu werden brauchten.⁶² In diesem Zusammenhang ist auch die Aufhebung der Bekenntnisschulen durch Zusammenlegung zu Gemeinschaftsschulen in der Stadt Hagen erfolgt. Sozusagen als eine Vorstufe hierzu war aufgrund eines Erlasses vom 3. 8. 1934 des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zum 1. 10. 1934 die bisher nach Konfessionen getrennte Schulaufsicht aufgehoben und mit Verfügung vom 3. 9. 1934 eine neue regionale Aufteilung der Schulaufsichtskreise im gesamten Regierungsbezirk Arnberg angeordnet worden.⁶³ In Hagen wurden daraufhin aus den bisherigen beiden konfessionell getrennten Schulaufsichtsbezirken Hagen I (umfassend alle evangelischen Volksschulen des Stadtkreises Hagen) und Hagen II (umfassend alle katholischen Volksschulen des Stadtkreises Hagen und eines Teils des Ennepe-Ruhr-Kreises) zwei neue Schulaufsichtsbezirke gebildet. Diese waren der Schulaufsichtskreis Hagen, der alle Schulen ohne Unterschied der Konfession der Stadt Hagen umfaßte, mit Ausnahme der Schulen in Vorhalle, Boele, Boelerheide, Fley, Eckesey und Knapp, sowie der Schulaufsichtskreis Witten-Hagen, dem sämtliche Schulen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Konfession, des Stadtkreises Witten und des nördlichen Teils der Stadt Hagen, d. h. in Vorhalle, Boele, Boelerheide, Fley, Eckesey und Knapp, unterstanden.⁶⁴ Die Aufhebung

⁶⁰ Angabe nach einer Anweisung des Regierungspräsidenten v. 15. 12. 1938 – StA Münster, Reg. Arnberg II H. Nr. 2311 – Durch einen Schnellbrief v. 6. 4. 1939 ordnete der Oberpräsident der Provinz Westfalen die „alsbaldige Durchführung“ der Maßnahmen zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen aufgrund § 36 Abs. 4 des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 an, wo dies noch nicht geschehen sei – zit. nach dem Exemplar im StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 2311.

⁶¹ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764. Diese Genehmigung erteilte der Minister in einem Schreiben v. 19. 2. 1940 an den Regierungspräsidenten in Arnberg vorab auch für alle derartigen zukünftigen Maßnahmen – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁶² StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764 mit einem derartigen Formular.

⁶³ Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnberg, 44. Jg., 1934, S. 499 f.

⁶⁴ Jahresbericht (Verwaltungsbericht) für das Volksschulwesen in Hagen für das Jahr 1934 – StadtA Hagen, Akte 2544; Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Arnberg, 44. Jg., 1934, S. 501 – 504.

der Bekenntnisschulen erfolgte dann in Hagen zu Ostern 1939, und zwar ohne jegliche propagandistische Vorbereitung und als reiner Verwaltungsakt. In einer vier Wochen vor der Verwirklichung der organisatorischen Umgestaltung des gesamten städtischen Volksschulwesens am 6. 3. 1939, einem Montag, im Anzeigenteil der „Hagener Zeitung“ erschienenen und gerade 14 Zeilen umfassenden Bekanntmachung wurde der Hagener Bevölkerung durch den Oberbürgermeister mitgeteilt, daß „zwecks Herbeiführung einer besseren Beschulung der Kinder der Volksschulen“ sowie „mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Ersparnisse“, jedoch unter Beibehaltung des Religionsunterrichts, die konfessionellen Volksschulen der Stadt Hagen zum 1. 4. 1939 zu christlichen Gemeinschaftsschulen zusammengelegt würden. Die Schulbeiräte seien gehört worden.⁶⁵ Außerdem hieß es in der Bekanntmachung weiter, daß innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen Einspruch gegen diesen Beschluß eingelegt werden könne. Im nächsten (und letzten) Satz wird jedoch festgestellt, daß der Beschluß des Gemeindeleiters⁶⁶ von dem Regierungspräsident in Arnsberg gemäß § 36 Abs. 4 VUG bereits genehmigt worden sei⁶⁷. Einen aktiven Widerstand seitens der Betroffenen gegen die Durchführung dieser schulpolitischen Maßnahme scheint es hier nach dem Aktenbefund nicht gegeben zu haben.

Mutige Einspruchaktion

Allerdings konnte die Beseitigung der Bekenntnisschule auch nicht ohne einen quantitativ beeindruckenden Protest der Bürger verwirklicht werden. Von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, gegen diesen Beschluß innerhalb von vier Wochen Einspruch bei dem Oberbürgermeister zu erheben, haben rd. 8.000 Bürger der damals etwas mehr als 151.000 Einwohner (1. 7. 1939: 151.481) zählenden Stadt Hagen Gebrauch gemacht.⁶⁸ Diese Aktion war von den katholischen und evangelischen

⁶⁵ Protokoll der Sitzung der Beiräte für die Volksschulen v. 6. 2. 1939 – Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140. Allerdings wurden seitens einzelner Mitglieder des Schulbeirats Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Diese betrafen jedoch nicht die Tatsache der Zusammenlegung der Volksschulen, sondern nur Einzelheiten ihrer praktischen Durchführung. Entscheidungsbefugnisse besaß dieses Gremium seinerzeit aber sowieso nicht.

⁶⁶ Die Entschließung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen, betreffend die Zusammenlegung der konfessionellen Volksschulen im Schulverband Hagen, datiert v. 8. 2. 1939 – Abschrift: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁶⁷ Die Genehmigung des Beschlusses durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg datiert v. 28. 2. 1939 – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁶⁸ Fristgerecht gingen bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen insgesamt 7.739 Einsprüche ein, und zwar 6.711 von katholischer und 1.028 von evangelischer Seite. Weitere 198 Einsprüche wurden verspätet, 5 verfrüht (vor der Bekanntmachung des Beschlusses)

Kirchengemeinden in Hagen organisiert worden. Bereits für den folgenden Tag (Dienstag, 7. 3.) nach der öffentlichen Bekanntmachung der geplanten Zusammenlegung der konfessionellen Volksschulen in Hagen in der Presse rief der katholische Stadtdechant Franz Ostermann sämtliche katholischen Geistlichen zu einer Konferenz zusammen. Auf dieser wurde beschlossen, am nächsten Sonntag, dem 12. 3. 1939, in allen katholischen Kirchen von Groß-Hagen eine Kanzelverkündigung verlesen zu lassen und gleichzeitig an den Kirchtüren Einspruchformulare mit Briefumschlägen zu verteilen.⁶⁹ Dies ist dann auch geschehen. In der Kanzelverkündigung wurden die Gläubigen zunächst auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Vier-Wochen-Frist Einspruch gegen die geplante Schulmaßnahme bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen zu erheben. Weiter heißt es dann, daß die katholischen Eltern „das von Gott ihnen gegebene Recht und die Pflicht (haben), zu fordern, daß die Schule ihre Kinder im christkatholischen Geiste des Elternhauses erzieht“. Diese Recht auf „katholische Schulerziehung“ sei in Preußen durch das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. 7. 1906 und außerdem durch das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 gesetzlich anerkannt und garantiert. Zum Schluß wird erklärt, daß jeder, der 21 Jahre alt sei, „ob ledig oder verheiratet, ob Mann oder Frau, Arbeiter, Kaufmann, Beamter oder sonst eines Standes“, das gesetzliche Recht zum Einspruch habe und zu diesem Zweck vorgedruckte Einspruchsformulare nebst Umschlägen in der Kirche am Eingang angeboten würden. Diese Einspruchzettel seien mit Datum und Unterschrift nebst Wohnungsanschrift zu versehen und entweder direkt in den Briefkasten der Stadtverwaltung einzuwerfen oder frankiert per Post abzusenden, sie könnten aber auch im Pfarramt zur Weiterleitung an den Oberbürgermeister abgegeben werden.⁷⁰ In dem Einspruchformular, das als Herausgeber den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Hagen nennt, wird der Einspruch (formgerecht) durch Bestreiten des Vorhandenseins von „hinreichenden besonderen Gründen“ für die geplante schulorganisatorische Maßnahme erhoben und unter Hinweis auf den Artikel 23 des Reichskonkordats vom 20. 7. 1933 die Beibehaltung der konfessionellen Volksschulen gefordert.⁷¹ Eine ähnliche Einspruchs-

eingereicht – Angaben lt. Schreiben des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 5. 4. 1939, 17. 4. 1939 und 22. 5. 1939: alle StA Münster, Reg. Arnsberg II H 1140, sowie den von der Stadtverwaltung zusammengestellten Namenslisten: StadtA Hagen, Akte 2015.

⁶⁹ Schreiben v. 13. 3. 1939 des Stadtdechanten F. Ostermann an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn – Erzbischöfliches Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

⁷⁰ Wiedergabe lt. dem Exemplar mit dem Text der Kanzelverkündigung v. 12. 3. 1939 im Erzbischöflichen Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

⁷¹ Angaben lt. dem Exemplar des Einspruchformulars im Erzbischöflichen Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

aktion wurde auch in den evangelischen Kirchengemeinden in Groß-Hagen durchgeführt.⁷² Beeindruckend ist dabei vor allem die Zivilcourage der 166 Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten (darunter auch drei Lehrerinnen, von denen eine jedoch schon pensioniert war) und eines Hilfsschullehrers,⁷³ die trotz ihrer direkten wirtschaftlichen Abhängigkeit von den politischen und staatlichen Machthabern ihren Widerspruch gegen die erklärte (Schul-)Politik des Regimes zum Ausdruck brachten und Sanktionen gewärtigen mußten. Diese Sanktionen sind dann auch prompt erfolgt. Durch einen Runderlaß vom 24. 5. 1939 des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an die Regierungspräsidenten der Provinz wurde angeordnet, daß die betreffenden Beamten zumindest für einige Zeit von Beförderungen und Auszeichnungen auszuschließen und hinsichtlich ihrer politischen Haltung zu beobachten seien, in besonderen Fällen seien deren Namen der zuständigen Gestapo-Stelle mitzuteilen. In den Fällen, bei denen es sich um Beamte handelte, deren politische Zuverlässigkeit durch vorangegangene Handlungen bzw. Unterlassungen in Zweifel gezogen werden müßte, oder die sich in „unangemessener und besonders demonstrativer Form“ an der „Protestaktion“ gegen die Einführung der Gemeinschaftsschulen beteiligt hatten, sollten auch weitergehende strafrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. In jedem Fall waren nach der Empfehlung des Oberpräsidenten die betreffenden Beamten darüber in Kenntnis zu setzen, daß ihre Beteiligung an dieser „von kirchlicher Seite ausgehenden und sich gegen die Durchführung sorgsam erwogener staatlicher Maßnahme richtenden Protestaktion“ bekannt geworden sei und entsprechend zu verwarnen.⁷⁴ Von der Stadtverwaltung wurden daraufhin aus den dort zusammengestellten Namenslisten sämtlicher Personen, die gegen die Aufhebung der Konfessionsschulen Einspruch erhoben hatten, die Namen der Beamten ermittelt.⁷⁵ Ob und welche Sanktionen in Hagen gegen die an der Einspruchaktion beteiligten Beamten ergriffen

⁷² S. die von dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen herausgegebenen Einspruchszettel – Exemplar im StadtA Hagen, Akte 2014 sowie Schreiben v. 22. 5. 1939 des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen an den Regierungspräsidenten in Arnberg – StA Münster, Reg. Arnberg II H 1140.

⁷³ Bei der übergroßen Mehrheit handelte es sich aber um Reichsbeamte, vor allem bei der Bahn und Post, fünf bzw. sechs waren Staatsbeamte (darunter, wie bereits oben erwähnt, zwei bzw. drei Lehrerinnen und ein Hilfsschullehrer), vier waren städtische Beamte. „Einige wenige [Unterstreichung original] Beamte“, zogen, wie der Oberbürgermeister am 30. 6. 1939 dem Regierungspräsidenten in Arnberg berichtete, „nach erfolgter Durchsicht der Listen durch die Vertrauensmänner der Behörden“ ihren Einspruch wieder zurück – StadtA Hagen, Akte 2014.

⁷⁴ Abschrift: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁷⁵ StadtA Hagen, Akte 2015.

worden sind, ließ sich nicht mehr feststellen.⁷⁶ Neben den Einzeleinsprüchen waren aber gesonderte Einsprüche noch von der Evangelisch-Reformierten Gemeinde in Hagen⁷⁷ und der Evangelischen Kirchengemeinde in Hagen-Boele⁷⁸ erhoben worden. Allerdings scheinen sich die Leitungen dieser beiden Kirchengemeinden abgesprochen zu haben, wie aus den inhaltlich und stellenweise sogar wörtlichen Übereinstimmungen ihrer Einsprüche zu schließen ist, wenn auch die Ausführungen der Evangelischen Kirchengemeinde in Hagen-Boele erheblich umfangreicher und detaillierter sind. Das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Gemeinde in Hagen begründete seinen Einspruch ebenfalls mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. 7. 1906, wonach die konfessionelle Volksschule „– abgesehen von besonderen Fällen, wie sie hier nicht vorliegen –“ die Regelschule sei. Außerdem müßte bei einer so einschneidenden schulischen Maßnahme das Elternrecht beachtet und sollte diese daher nicht ohne eine vorherige Befragung der Eltern durchgeführt werden. Auch dürften bei einer derart grundlegenden Sache „etwaige materielle Vorteile“ nicht „entscheidend“ ins Gewicht fallen. Ebenso argumentierte die Evangelische Kirchengemeinde in Hagen-Boele gegen den Beschluß, die Konfessionsschulen in der Stadt Hagen aufzuheben, unter Berufung auf die schulgesetzlichen Bestimmungen sowie damit, daß „wir grundsätzlich die evangelische Erziehung unsere Kinder in der Schule fordern“. Diese beiden Gründen werden dann in dem fast vier maschinenschriftlich beschriebene DIN-A4-Seiten umfassenden Schreiben noch weiter erläutert.

Doch die Verwirklichung dieser von der obersten politischen Führung geforderten schulpolitischen Maßnahme in der Stadt Hagen wie auch im ganzen Regierungsbezirk Arnsberg vermochten weder die ebenso mutige wie massive Einspruchaktion der Hagener Bürger⁷⁹ noch

⁷⁶ Nach einem Bericht vom 7. 12. 1939 des Regierungspräsidenten in Arnsberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster war der Erlaß des Oberpräsidenten vom 24. 5. 1939 durch Verfügung vom 8. 6. 1939 den Landräten und Oberbürgermeistern des Regierungsbezirks Arnsberg zur Kenntnis gebracht worden. Wie aus dem Bericht weiter hervorgeht, wurden zumindest die Lehrer, die sich an der Einspruchaktion beteiligt hatten, gemäß dem genannten Erlaß des Oberpräsidenten verwarnt und ihre Namen dem Gauamt für Erzieher mitgeteilt. Außerdem waren seitens der Bezirksregierung von einer „größeren Anzahl“ dieser Lehrkräfte von der Gauleitung der NSDAP politische Gutachten eingeholt und diese zu den Personalakten genommen worden – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Weitergehende Maßnahmen gegen diese Lehrkräfte scheint es im Regierungsbezirk Arnsberg aber nicht gegeben zu haben.

⁷⁷ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140 (16. 3. 1939).

⁷⁸ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140 (21. 3. 1939).

⁷⁹ Nach einem Schreiben vom 26. 2. 1940 des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an den Regierungspräsidenten in Arnsberg bestanden seitens des Ministeriums keine Bedenken, daß alle Einsprüche gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule,

der Einspruch des Erzbischofs von Paderborn zu verhindern. Der Erzbischof hatte in seinem am 8. 4. 1939, d. h. erst nach Ablauf der vierwöchigen Einspruchsfrist (2. 4. 1939), an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen gesandten Schreiben „in Übereinstimmung mit dem Willen des größten Teils der katholischen Bevölkerung“ in der Stadt Hagen Verwahrung gegen die Durchführung des Beschlusses betreffend die Einführung der Gemeinschaftsschule in der Stadt zum 1. 4. 1939 eingelegt und diese damit begründet, daß über die gegen den Beschluß erfolgten ordnungsgemäßen Einsprüche noch nicht entschieden und daher der Beschluß vom 1. 4. 1939 noch nicht rechtsgültig sei.⁸⁰ Von dem Erzbischof war in einem bereits am 11. 1. 1939 an den Regierungspräsidenten in Arnberg gesandten generellen Einspruch gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule schon nachdrücklich auf die einer solchen Maßnahme entgegenstehenden „gesetzlichen Bestimmungen“ hingewiesen worden.⁸¹ Wie der Regierungspräsident am 28. 3. 1939 dem Erzbischof in Paderborn aber auf seine Eingabe mitteilte, hatten die bisher von ihm genehmigten Errichtungen von Gemeinschaftsschulen aufgrund § 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 in allen Fällen die nach § 65 dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung seitens des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erhalten und sei er auch nicht imstande, die nach § 36 Abs. 4 des genannten Gesetzes bereits genehmigten Zusammenlegungen von Bekenntnis- zu Gemeinschaftsschulen rückgängig zu machen noch von weiteren derartigen Zusammenlegungen abzusehen.⁸²

Eine – allerdings kleine – Anzahl von an der Einspruchaktion beteiligten Hagener Bürgerinnen und Bürger hat ihren Einspruch später jedoch wieder zurückgezogen.⁸³ Dies geschah, zumal die amtliche Feststellung aller Personen, die dabei mitgemacht hatten, bekannt geworden war, infolge offensichtlich massiven wirtschaftlichen und auch politischen Drucks auf die Betroffenen. So zog eine Hedwig B. in einem am 23. 7. 1939 an den Oberbürgermeister gerichteten handschriftlichen Schreiben ihren Einspruch mit folgender Begründung zurück: „Ich habe meine Unterschrift gegen die ‚Deutsche Gemeinschaftsschule‘ unter ganz falschen Voraussetzungen abgegeben. Es sollte keine Mißbilligung gegen die Absichten der Regierung zur Bildung der wahren Volksge-

die als „vordruckmäßige Schreiben, Sammeleingaben und dergleichen“ erfolgt waren, „stillschweigend zu den Akten genommen werden“ – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁸⁰ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

⁸¹ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁸² Konzept: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 3764.

⁸³ StadtA Hagen, Akte 2014.

meinschaft sein.“⁸⁴ Ähnlich äußerte sich Fritz B. in seiner schriftlichen Rücknahmeerklärung vom 24. 11. 1939: „Betreffs der damaligen Abstimmung (Einheitsschule) habe ich aus Unverständnis heraus und unüberlegt gegen die Zusammenschließung gestimmt. Bin aber schon seit der Zusammenlegung anderer Meinung und kann nur mein vollständiges Einverständnis aussprechen.“ Fritz B. war übrigens, wie er abschließend noch anmerkte, seit 1933 Mitglied der NSDAP.⁸⁵ In einigen Fällen läßt sich sogar eindeutig nachweisen, daß die Parteistellen hierbei direkt eingeschaltet wurden bzw. aktiv geworden sind. So schrieb ein Max G. am 2. 9. 1939 an den Oberbürgermeister, daß er seinen Einspruch gegen die Gemeinschaftsschule „in Verfolg meiner Unterredung mit Pg. Ortsgruppenleiter S.“ zurückziehe.⁸⁶ In einem anderen Fall teilte die Kreisleitung der NSDAP Hagen – Personalamt in einem Schreiben vom 12. 8. 1940 dem Oberbürgermeister mit, daß eine Mathilde K. aufgrund einer am 5. 8. d. J. stattgefundenen Rücksprache in der Geschäftsstelle der Kreisleitung ihren Einspruch zurücknehme, da sie „aus Unkenntnis gehandelt habe“.⁸⁷ Offensichtlich sind den betreffenden Personen von den Parteistellen hierbei auch „goldene Brücken“ gebaut worden, worauf nicht zuletzt auch die starken inhaltlichen und z. T. sogar wörtlichen Übereinstimmungen in den Begründungen der Rücknahmeerklärungen, die Unwissenheit oder Mißverständnis angeben, hinweisen. Bis Mitte April 1940 hatten insgesamt 25 Personen ihre Einsprüche wieder zurückgezogen.⁸⁸ Einzelne Rücknahmeerklärungen erfolgten noch bis Anfang Juni 1942.⁸⁹

Veto des Ministeriums

Die Durchführung der beschlossenen Schulmaßnahme in Hagen wurde dann aber von einer ganz anderen Seite doch noch ernsthaft in Frage gestellt. Mit dem genehmigten Beschluß vom 8. 2. 1939 hatte der Regierungspräsident in Arnberg am 28. 2. 1939 dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen auch die Aufforderung übersandt, außer einer beglaubigten Protokollabschrift der Schulbeirätesitzung vom 6. 2. 1939 in doppelter Ausfertigung noch je eine Aufstellung über die Verteilung der Lehrkräfte sowie der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Schulen vor und nach der Zusammenlegung und außerdem eine Aufstellung über

⁸⁴ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁵ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁶ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁷ StadtA Hagen, Akte 2014.

⁸⁸ Angabe lt. Schreiben v. 17. 4. 1940 des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnberg – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

⁸⁹ StadtA Hagen, Akte 2014.

die Größe der einzelnen Klassenräume einzureichen.⁹⁰ Die angeforderten Unterlagen wurden vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 21. 3. 1939⁹¹ an den Regierungspräsidenten in Arnsberg gesandt und von diesem unverzüglich an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weitergeleitet⁹². Doch bevor diese Unterlagen im Ministerium eintrafen, ging dort am 27. 3. 1939 die von dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben vom 28. 2. 1939⁹³ beantragte ministerielle Genehmigung des Beschlusses des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen, betreffend die Zusammenlegung der Konfessionsschulen zu Gemeinschaftsschulen, heraus.⁹⁴ Da die Umgestaltung des Volksschulwesens in der Stadt Hagen bereits zu Beginn des Unterrichts nach den Osterferien des laufenden Jahrs verwirklicht sein sollte, suchte der Oberbürgermeister angesichts der hierfür immer knapper werdenden Zeit am 25. 3. 1939 bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg um „möglichst umgehende Mitteilung“ nach, ob ungeachtet der ausstehenden Genehmigung des Ministers bereits mit der Reorganisation des Volksschulwesens begonnen werden könnte.⁹⁵ Der Regierungspräsident erteilte postwendend hierzu die Genehmigung.⁹⁶ Dann traf aber beim Regierungspräsidenten in Arnsberg eine Mitteilung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. 4. 1939 ein, die nicht nur eine indirekte ministerielle Rüge für den Regierungspräsidenten bedeutete, sondern auch das gesamte Volksschulprojekt der Stadt Hagen zu Fall zu bringen drohte.⁹⁷ Das Ministerium befürwortete zwar grundsätzlich die Einführung der Gemeinschaftsschule, doch nicht um jeden Preis. Vor allem war es, zumindest in diesem Fall,⁹⁸ nicht bereit, politisch-ideologische über die schulischen Interessen zu stellen, und bestand auch darauf, daß die Einführung der Gesamtschule nur dann erfolgen dürfe, wenn dadurch zumindest keine Verschlechterung der

⁹⁰ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹¹ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹² Schreiben v. 25. 3. 1939 – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹³ Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁴ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140 – Diese ministerielle Genehmigung war nach § 65 (2) des VUG erforderlich, da nach dem Reorganisationsplan fünf bisher selbständige Schulsysteme im Schulverband der Stadt Hagen, und zwar drei katholische und zwei evangelische, aufgelöst werden sollten und solche Aufhebungen vom Minister genehmigt werden mußten.

⁹⁵ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁶ Schreiben v. 30. 3. 1939 an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁷ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 1140.

⁹⁸ Auch im Fall der von der Stadt Hohenlimburg Ende Oktober 1938 beschlossenen Einführung der Gemeinschaftsschule läßt sich ein ganz ähnliche Haltung des Ministeriums feststellen – StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 4867, hier bes. das Schreiben v. 1. 3. 1939 des Ministeriums an den Regierungspräsidenten in Arnsberg.

bisherigen Volksschulverhältnisse eintrete. So hatte das Ministerium in seinem Genehmigungsschreiben vom 27. 3. 1939 den Regierungspräsidenten ausdrücklich aufgefordert, bei der geplanten Reorganisation der Volksschulen in der Stadt Hagen darauf zu achten, „daß die Schulkinderzahlen in den einzelnen Klassen nach der Umbildung der Schulen und der beabsichtigten Einsparung von [11] Schulstellen nicht höher als bisher sind und daß besonders in den Grundschulklassen die Kinderzahlen je Klasse nicht mehr als 50 betragen“. Doch wie aus den von dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen mit Schreiben vom 21. 3. 1939 dem Regierungspräsidenten in Arnsberg eingereichten und dort offensichtlich nicht weiter geprüften Aufstellungen klar hervorging, würde die Durchführung des Zusammenlegungsbeschlusses in der beabsichtigten Weise vor allem hinsichtlich der Klassenfrequenzen eine eindeutige und beträchtliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand bewirken. Das wollte das Ministerium aber auf keinen Fall durchgehen lassen. Es sandte daher die ihm durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg zugeleitete Aufstellung des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen urschriftlich mit einem recht scharf formulierten Begleitschreiben zurück. In diesem Begleitschreiben heißt es u. a., daß „solange eine derart große Zahl von überfüllten Klassen und besonders Grundschulklassen mit über 60 und sogar über 70 Kindern an den Volksschulen in Hagen vorhanden sind“, sei vor allem auch die durch die geplanten Maßnahme beabsichtigte Einsparung von elf Lehrerstellen nicht zu genehmigen. Dem Ministerium könne ein neuer Plan bezüglich der Umgestaltung der Schulverhältnisse in der Stadt Hagen eingereicht werden, bei dem aber sichergestellt sein müsse, daß nicht durch zu hohe Zahlen von Schulkindern in den einzelnen Klassen die „Erteilung ordnungsmäßigen und gedeihlichen Unterrichts“ in Frage gestellt werde. Der Regierungspräsident wurde in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Beachtung des entsprechenden Absatzes in dem betreffenden Ministererlaß vom 27. 3. 1939 hingewiesen. Tatsächlich sind daraufhin von dem Schulverwaltungsamt der Stadt Hagen offensichtlich in größter Eile Umsetzungen der Schüler in den einzelnen Klassen der bereits eingerichteten Gemeinschaftsschulen vorgenommen worden, um so weit wie möglich der ministeriellen Forderungen zu genügen. Vor allem in den Grundschulklassen wurde durch den Austausch von Schulkindern benachbarter Schulsysteme eine Herabsetzung der Klassenfrequenzen zu erreichen gesucht. Allerdings gelang das nur zum Teil. Das lag zum einen an der allgemein besonders starken Besetzung der Grundschulklassen, vor allem des 3. und 4. Schuljahrs. Außerdem ließ die besondere geographische bzw. topographische Situation der Stadt Hagen mit mehreren langgestreckten Flußtälern eine rein schematische Aufteilung der Volksschulkinder wegen der dann für einige Kinder

entstehenden unzumutbar weiten Schulwege nicht zu. Andererseits brachten die nunmehr getroffene Einrichtung aber immerhin auch den Vorteil, daß statt der vor der Zusammenlegung vorhandenen 18 sogenannten Durchziehklassen im Jahr 1938 jetzt jede Klasse bis auf ein oder zwei Ausnahmen ihre eigene Lehrkraft hatte.⁹⁹ Der im Regierungspräsidium mit einer Stellungnahme „in schulischer Hinsicht“ zu der von dem Oberbürgermeister eingereichten Nachweisung über die inzwischen vorgenommene Neuverteilung der Schulkinder auf die einzelnen Gemeinschaftsschulen betraute Fachreferent kam zu der Feststellung, daß angesichts von jetzt 55 Klassen mit über 50 Kindern gegenüber 67 Klassen mit über 50 Kindern 1938 durch die erfolgte Zusammenlegung eine Verschlechterung der Klassenfrequenzen in den unteren vier Jahrgängen nicht eingetreten sei. Die allerdings überfüllten Klassen, so heißt es dann weiter, seien auch keine Folge der Zusammenlegung oder des Stellenabbaus, sondern durch die sich zahlenmäßig jeweils ändernden Geburtenjahrgänge verursacht. In schulischer Hinsicht bestanden daher nach der Erkenntnis des Referenten gegen die in Hagen erfolgte Schuleinrichtung keinerlei Bedenken, zumal man auch den bestehenden akuten Mangel an Lehrkräften berücksichtigen müsse.¹⁰⁰ Offensichtlich hat diese neue Organisation des Volksschulwesens der Stadt Hagen auch die Billigung des Ministeriums erhalten. Zumindest ist es nicht zu einer Rückgängigmachung der schulischen Maßnahme in der Stadt Hagen gekommen, obwohl ihr auch noch die rd. 8.000 Einsprüche entgegenstanden. Mit Erlaß vom 19. 2. 1940 an den Regierungspräsidenten in Arnberg erteilte der Minister, allerdings unter neuerlichem Hinweis auf die Bedingung, daß durch die Einrichtung der Gemeinschaftsschule auf keinen Fall die Erteilung eines ordnungsmäßigen und gedeihlichen Unterrichts gefährdet werden dürfe, im voraus für alle hierbei im Regierungsbezirk Arnberg zukünftig eventuell notwendig werdenden Aufhebungen bisher selbständiger Schulsysteme im voraus die allgemeine ministerielle Genehmigung.¹⁰¹

⁹⁹ Angaben lt. Schreiben v. 13. 5. 1939 des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnberg, dem eine aktuelle Nachweisung über die Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen der Gemeinschafts-Volksschulen beigelegt war – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

¹⁰⁰ Stellungnahme v. 16. 5. 1939 – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140 – Tatsächlich machte sich seinerzeit ein für die Epoche des Nationalsozialismus bezeichnender allgemeiner und immer empfindlicher werdender Nachwuchsmangel an Volksschullehrern bemerkbar, vgl. hierzu auch Harald Scholtz: *Erziehung unterm Hakenkreuz*. Göttingen 1985, hier S. 75. Der Referent in der Schulabteilung der Regierung in Arnberg bemerkte hierzu in seiner oben angeführten Stellungnahme: „Wir müssen doch auch den Mangel an Lehrkräften berücksichtigen. Ich habe 1- und 2-klassige Schulen mit über 60 und 70 Kindern. Was soll aus denen werden?“

¹⁰¹ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

Zurückweisung der Einsprüche

Doch die rechtmäßig erfolgte und eine beeindruckende Äußerung des Willens der Bevölkerung zum Ausdruck bringende Einspruchaktion gegen die schulpolitische Maßnahme der Stadt Hagen war infolge der totalitären Herrschaftsstrukturen des NS-Regimes kein wirklich ernsthaftes Hindernis für die Durchführung dieses Vorhabens und hatte von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg. In seiner vom Regierungspräsidenten in Arnberg angeforderten Stellungnahme zu den Einsprüchen hatte der Oberbürgermeister der Stadt Hagen bereits deren summarische Zurückweisung gefordert und dies vordergründig und formal-juristisch damit begründet, daß von den Einsprucherhebenden das Vorhandensein der von dem Volksschulunterhaltungsgesetz geforderten „besonderen Gründe“ für diese schulische Maßnahme „lediglich in einer allgemein gehaltenen Form“ bestritten würde.¹⁰² Dieser (Rechts-)Auffassung des Oberbürgermeisters schloß sich der Regierungspräsident uneingeschränkt an. In einem Schreiben an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. 8. 1940 suchte er daher um Ermächtigung nach, die gegen die Schulmaßnahme in der Stadt Hagen erhobenen Einsprüche sämtlich als unbegründet zurückzuweisen. Wie der Regierungspräsident weiter ausführte, handele es sich bei der Reorganisation des Volksschulwesens in der Stadt Hagen um eine „Ersparnismaßnahme“¹⁰³ zum Zweck der „besseren schulischen Versorgung der Kinder“.¹⁰⁴ Diese Ansicht vertrat jetzt auch das Ministerium. Mit Erlaß vom 21. 8. 1940 wurde nunmehr der Regierungspräsident in Arnberg ermächtigt, die Beschwerden gegen die Errichtung von Gemeinschaftsschulen in der Stadt Hagen zurückzuweisen und die Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden.¹⁰⁵ Das ist dann auch geschehen. Wie der Regierungspräsident daraufhin beispielsweise dem Erzbischof von Paderborn am 14. 9. 1940 auf dessen diesbezügliches Schreiben vom 8. 4. 1939 kurz und bündig mitteilte, müsse die getroffene schulorganisatorische Maßnahme in Hagen „nach sorgfältiger Abwägung aller infragekommender Verhältnisse“ aufrechterhalten bleiben, da sie eine „wesent-

¹⁰² Schreiben v. 22. 5. 1939 des Oberbürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnberg – StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

¹⁰³ Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule wurden im Regierungsbezirk Arnberg nach Angaben von Anfang Juli 1939 bis dahin 18 Rektor- und 24 Hauptlehrerstellen, 83 Lehrerstellen, 28 wissenschaftliche Lehrerinnenstellen und eine technische Lehrerinnenstelle, also insgesamt 112 Schulstellen eingespart – Angaben lt. Rundschreiben v. 13. 7. 1939 des Regierungspräsidenten in Arnberg: StA Münster, Akte II H Nr. 3764.

¹⁰⁴ Konzept: StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

¹⁰⁵ StA Münster, Reg. Arnberg II H Nr. 1140.

liche Ersparnis“ sächlicher Schulunterhaltungskosten mit sich bringe.¹⁰⁶

Keine rasche Beseitigung

Nach Angabe des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 7. 7. 1939 hatten sich nach einer Rundfrage unter den Landräten, Oberbürgermeistern und Kreisschulräten bei der seinerzeit erfolgten allgemeinen Einführung der Gemeinschaftsschule, abgesehen von „im wesentlichen auf Betreiben der Kirche“ erfolgten Einsprüchen, im gesamten Regierungsbezirk „besondere Schwierigkeiten“ nicht ergeben.¹⁰⁷ Auch gerieten durch den am 1. 9. 1939 ausgebrochenen Krieg sehr bald andere und vordringlichere Dinge als schulpolitische Angelegenheiten in den Mittelpunkt des Interesses der Verwaltung wie auch der politischen Führung und nicht zuletzt der Bevölkerung. Die durch ihre Beteiligung an der Einspruchaktion inkriminierten Beamten und damit auch die Lehrpersonen kamen in den Genuß des bereits am 21. 10. 1939 von Adolf Hitler gewährten allgemeinen Gnadenerlasses für die Beamtenschaft. Der Paragraph 4 dieses Gnadenerlasses besagte, daß, sofern ein eingeleitetes förmliches Dienstverfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe, d. h. zur Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts, führen würde, dieses einzustellen sei. Unter Bezugnahme auf diesen Gnadenerlaß hob der Oberpräsident der Provinz Westfalen am 9. 12. 1939 seinen Erlaß vom 24. 5. 1939 insoweit wieder auf, als dieser geeignet war, eine Grundlage zur Bestrafung der Beamten abzugeben. Doch sollte er insofern noch Gültigkeit haben, als die Regierungspräsidenten weiterhin angewiesen blieben, Beamte, „die sich gegen staatliche Maßnahmen gewandt haben“, auch in Zukunft auf ihre politische Zuverlässigkeit hin zu beobachten.¹⁰⁸

Andererseits war die geplante Beseitigung der Gemeinschaftsschulen im Regierungsbezirk Arnsberg doch nicht ganz reibungslos und vor allem nicht ganz so schnell zu verwirklichen. Nach einer Aufstellung vom 7. 10. 1942 gab es im Regierungsbezirk damals immer noch eine Reihe von Kreisen und Gemeinden, wo weiterhin Bekenntnisschulen bestanden. Dies war der Fall in Arnsberg, Brilon, im Ennepe-Ruhr-Kreis, in Meschede, Olpe, im Kreis Wittgenstein und in Soest.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Erzbischöfliches Archiv Paderborn, XV, 30 (Schulwesen).

¹⁰⁷ Bericht an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung – Konzept: StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

¹⁰⁸ Exemplar im StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764.

¹⁰⁹ StA Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 3764. Insofern ist die in der Literatur immer wieder genannte und auf R. Eilers, a. a. O., S. 91, zurückgehende Angabe, daß zu Ostern 1941 alle Bekenntnisschulen zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt waren, zu korrigieren. Für die



NS-Plakat, mit dem in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre für die Gemeinschaftsschule geworben wurde.

(Bundesarchiv Koblenz, Plak 3/22/24)

damals auch im Regierungsbezirk Arnsberg noch in größerer Zahl vorhandenen einklassigen Volksschulen war das technisch sowieso nicht möglich.

Aus amtlichen Bekanntmachungen

Hagen.

Schulen werden zusammengelegt.

Zweck Herbeiführung einer besseren Beschulung der Kinder der Volksschulen — Zusammenlegung kleinerer Systeme, Fortfall von Durchsiebklassen, Verkürzung der Schulwege u. a. — sowie mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Ersparnisse werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, bei Beibehaltung des Religionsunterrichts, die konfessionellen Volksschulen der Stadt Hagen zum 1. April 1939 an Schulen zusammengelegt, an denen gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte angestellt sind. Die Schulbeiräte sind gehört worden. Gegen vorstehenden Beschluß kann binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, von den Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch bei dem Unterzeichneten bestritten werden. — Dieser Beschluß wurde vom Herrn Regierungspräsidenten in Arnberg gemäß § 88 Abs. 4 RUG. genehmigt.

Diese gerade 14 Zeilen umfassende Bekanntmachung im Anzeigenteil der Hagerer Zeitung vom 6. März 1939 besiegelte das Schicksal des konfessionell gegliederten Volksschulwesens in der Stadt Hagen.

Der Oberpräsident
der Provinz Westfalen

8-2.Nr.12-2.

Münster i. W., den 6. April, 1939.

Schloßplatz 5
Postfach 27
Telefon: Münster 24201

Reg.-Präsident
ARNBERG
17 APR 1939

1121
Grotz/Meyer

Schnellbrief

An die
Herren Regierungspräsidenten
der Provinz.

+

Betr.: Zusammenlegung bisher
konfessioneller Volksschulen.

Da die Genehmigung der Beschlüsse über die Aufhebung
konfessioneller Schulen durch den Herrn Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemäß § 65
des Volksschulunterhaltungsgesetzes in Kürze erfolgen
wird, zum Teil schon erfolgt ist, ordne ich hiermit die
alsbaldige Durchführung der gemäß § 36 VUG. in Aussicht
genommenen Maßnahmen an, soweit dies nicht bisher schon
geschehen ist.

Ich ersuche sicherzustellen, daß die Durchführung
bis zum Ende der Schulferien erfolgt.

gez. Dr. Alfred Meyer.

Beglaubigt:



Lange.
Staatsangestellte.

frei, Abdruck an Abg. u. f.
M. Landwehr

Rn-11/4

Rundverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 6. April 1939, in
der die Aufhebung noch bestehender konfessioneller Volksschulen in der Provinz
angeordnet wurde.

(Staatsarchiv Münster, Reg. Arnsberg II H Nr. 2311)